

# STATUTEN

**Bündner Kantonaler Schwingerverband**





Bündner Kantonaler Schwingerverband (BKSV)

# Statuten

---

## Inhalt

I.	Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit.....	2
II.	Bestand und Mitgliedschaft.....	2
III.	Organisation und Verwaltung.....	3
	a) Delegiertenversammlung.....	3
	b) Verbandsvorstand.....	5
	c) Rechnungsrevisoren.....	6
	d) Technische Kommission.....	6
IV.	Finanzielles.....	6
V.	Regelung der Schwingfeste.....	7
VI.	Allgemeine Bestimmungen.....	8
VII.	Schlussbestimmungen.....	8

## **I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit**

### **Art. 1**

Name	Der Bündner Kantonale Schwingerverband (BKSV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches.
Sitz	Sitz des BKSV ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.
Zweck	Zweck und Ziel seiner Bestrebungen sind die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingens und er verbindet damit die Erhaltung der nationalen volkstümlichen Bräuche und Spiele.
Zugehörigkeit	Der BKSV ist Mitglied des Nordostschweizerischen Schwingerverbandes (NOSV) und durch diesen auch des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV). Er untersteht deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.  Der BKSV ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Bestand und Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Bestand	Der BKSV besteht aus folgenden Schwingklubs: <ul style="list-style-type: none"><li>- Chur</li><li>- Davos</li><li>- Domat/Ems</li><li>- Engadin</li><li>- Flims</li><li>- Heinzenberg</li><li>- Prättigau</li><li>- Unterlandquart</li></ul>
Aufnahme	Über weitere Aufnahmen beschliesst die Delegiertenversammlung (DV).
Klubs	Die dem BKSV angehörenden Schwingklubs sind für ihre Handlungen und Tätigkeiten diesem gegenüber verantwortlich und dürfen keiner anderen Körperschaft unterstellt sein.
Bestandes- meldungen	Alljährlich, auf den 20. November, ist von den Schwingklubs eine Bestandesliste zuhanden des Kantonalpräsidenten zu erstellen. Diese muss die Mitgliederzahl mit Angaben der versicherten Schwinger (Bestand per 31. Oktober gemäss Hilfskasse ESV), der Ehren- und Passivmitglieder sowie die genaue Adresse des Präsidenten, des Technischen Leiters, des Technischen Leiters Jungschwinger und des Kassiers enthalten.

### **Art. 3**

Ehrenmitglieder	Mitglieder, die sich für das Schwingen im Allgemeinen und für den BKSV im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes an der DV. Vorschläge der Klubs müssen bis zum 30. September schriftlich und begründet dem Kantonalpräsidenten eingereicht werden.
-----------------	--

### **III. Organisation und Verwaltung**

#### **Art. 4**

Die Organe des BKSV sind:

Organe

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Kantonalvorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die Technische Kommission

#### **a. Delegiertenversammlung**

##### **Art. 5**

Oberstes Organ des BKSV ist die DV. Diese setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

Delegierten-  
versammlung

- a. Ehrenmitglieder
- b. Mitglieder des Vorstandes
- c. Rechnungsrevisoren
- d. Mitgliedern der Technischen Kommission
- e. Kampfrichter/Funktionäre
- f. Delegierte der Schwingklubs

Die Schwingklubs üben auf 30 beitragszahlende Mitglieder mit einem, bei einem Rest von über 15 Mitgliedern, mit einem weiteren Delegierten das Stimmrecht aus.

##### **Art. 6**

Die DV findet ordentlicher weise jährlich im Monat Dezember statt. Sie wird vom Kantonalvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Publikation in der Zeitschrift „Schwingen Hornussen Jodeln“ oder mit Einladung der Stimmberechtigten einberufen.

Termin DV

Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden:

- wenn es der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet
- wenn es wenigstens von vier Schwingklubs verlangt wird
- wenn es die Mehrheit der Ehrenmitglieder verlangt

Ausser-  
ordentliche DV

Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich beim Kantonalpräsident einzureichen. Der Vorstand prüft die Statutenkonformität und wenn diese gegeben ist, beruft er innert Monatsfrist eine Versammlung durch Publikation in der Zeitschrift „Schwingen Hornussen Jodeln“ oder mit Einladung der Stimmberechtigten ein.

Anträge, die an der DV zur Behandlung gelangen sollen, müssen bis 20. November schriftlich und begründet beim Kantonalpräsidenten eingereicht werden.

Anträge,  
Fristen

Auf nicht traktandierte Anträge an der DV kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der beim Appell registrierten Stimmberechtigten eingetreten werden.

Nicht  
traktandierte  
Anträge

An den Kantonalvorstand sind antragsberechtigt:

- die Ehrenmitglieder
- die Schwingklubs

Antrags-  
berechtigung

An die DV sind antragsberechtigt:

- die Stimmberechtigten

## **Art. 7**

Geschäfte  
Traktanden

Die DV erledigt ordentlicher weise folgende Geschäfte:

- a. Appell
- b. Wahl der Stimmezähler
- c. Protokoll
- d. Jahresberichte
  - a. Präsident
  - b. Technischer Leiter
  - c. Technischer Leiter Jungschwingen
- e. Abnahme Jahresrechnung / Revisorenbericht, Decharge-Erteilung
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages / Genehmigung des Budgets
- g. Jahresprogramm, Kurswesen
- h. Wahlen
  - a. Kantonalvorstand
  - b. Präsident
  - c. Technischer Leiter
  - d. Rechnungsrevisoren
  - e. Delegierte zur NOSV-Versammlung
- i. Bestimmung Festort Bündner-Glarner Kantonschwingfest
- j. Schlussbericht Bündner-Glarner Kantonschwingfest aktuelles Jahr
- k. Zwischenbericht Bündner-Glarner Kantonschwingfest folgendes Jahr
- l. Statutenrevision
- m. Behandlung allfälliger Anträge
- n. Ehrungen
- o. Verschiedenes

## **Art. 8**

Beschluss-  
fähigkeit

Die DV ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Wahlmodus

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Wahlen sind geheim vorzunehmen, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu besetzen sind.

Wahlen

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der beim Appell registrierten Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen

Für Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Ausschluss

Abstimmungen auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem BKSV oder auf Einstellung in den Rechten erfolgen geheim und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der beim Appell registrierten Stimmberechtigten.

Wiedererwä-  
gungsanträge

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der beim Appell registrierten Stimmberechtigten.

## **b. Verbandsvorstand**

### **Art. 9**

Zur Leitung des BKSV wählt die DV einen Vorstand. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Kantonal-  
vorstand

Präsident und Technischer Leiter werden von der DV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Konstituierung

Er gliedert sich in folgende Charchen:

- a. Präsident
  - b. Technischer Leiter
  - c. Technischer Leiter Jungschwinger
  - d. Kassier
  - e. Aktuar
  - f. Medienchef
  - g. Materialverwalter/Beisitzer
- Chargen

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und ist auf fünf Amtsperioden beschränkt. Amtsdauer

Es ist anzustreben, dass möglichst viele Clubs im Vorstand vertreten sind.

### **Art. 10**

Der Vorstand vertritt den BKSV nach aussen. Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Vertretung  
nach aussen

Im Verhinderungsfall tritt der vom Vorstand bestimmte Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten.

### **Art. 11**

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu: Aufgaben

- a. Behandlung der laufenden Geschäfte
- b. Handhabung der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte sowie Vollzug der Beschlüsse der DV
- c. Protokollierung der Verhandlungen der DV und des Vorstandes
- d. Verwaltung des Verbandsvermögens und des Inventars
- e. Vorlage der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und des Budgets sowie der Anträge an die DV. Vorbereitung aller an der DV zu behandelnden Geschäfte
- f. Oberaufsicht über sämtliche schwingerischen Anlässe im Verbandsgebiet
- g. Wahl der Kampfrichter für alle schwingerischen Anlässe
- h. Verwaltung und Anwendung der Fonds
- i. Bestimmung des Verbandsfotografen und Archivars
- j. Beschlussfassung über Anträge der Technischen Kommission
- k. Genehmigung der Statuten der Schwingklubs

### **Art. 12**

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Sitzungen

Beschlussfähigkeit	Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verbandspräsident (Stichentscheid). Soll ein Einzelmitglied in seinen Rechten eingestellt werden, müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
Kompetenzen	Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

### **c. Rechnungsrevisoren** **Art. 13**

Revisoren Aufgabe	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Dieser Kontrollstelle steht die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialfonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit, sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu. Darüber ist zuhänden der DV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
Amtsdauer	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und ist auf fünf Amtsperioden beschränkt. Vom gleichen Klub darf gleichzeitig nur ein Rechnungsrevisor amten.

### **d. Technische Kommission** **Art. 14**

Die Technische Kommission besteht aus:

Konstituierung	<ol style="list-style-type: none"><li>dem Technischen Leiter des BKSV</li><li>den Technischen Leitern der Schwingklubs</li><li>dem Technischen Leiter Jungschwingen des BKSV</li><li>den Technischen Leitern Jungschwingen der Schwingklubs</li></ol>
Aufgaben Kompetenzen	<p>Der Technische Leiter des BKSV amtet als Präsident. Er regelt die Verbands-, Schwing- und Kampfrichterkurse. Die Technische Kommission berät unter anderem die eingegangenen Einladungsgesuche, den Festverteiler und die Beschickung an die Rang- und Kantonalschwingfeste im NOSV-Gebiet. Sie ist ausführendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen. Sie hält jährlich mindestens eine Sitzung ab.</p> <p>Der Kantonalvorstand ist berechtigt, die Technische Kommission zu gemeinsamen Sitzungen aufzubieten.</p> <p>Der Technische Leiter des BKSV ist am Bündner-Glarner Kantonalschwingfest und am Frühjahrsschwingfest, der Technische Leiter Jungschwingen am Bündner Kantonalen Nachwuchsschwingfest Präsident des Einteilungskampfgerichtes.</p>

### **IV. Finanzielles** **Art. 15**

Einnahmen	Die Einnahmen des BKSV bestehen aus: <ol style="list-style-type: none"><li>Beiträgen der Schwingklubs gemäss Beschluss DV</li><li>Ertrag des Bündner-Glarner Kantonalschwingfestes gemäss Pflichtenheft für die Festorganisation</li></ol>
-----------	--

- c. Abgaben von lokalen Schwingeranlässen
- d. Vergabungen, Zuwendungen, Legaten
- e. Sponsorenleistungen

Aus der Kasse werden bestritten:

Ausgaben

- a. Jahresbeitrag an den NOSV
- b. Auslagen für die Verwaltung
- c. Auslagen für Sitzungen
- d. Entschädigungen der NOSV- und ESV-Delegierten
- e. Auslagen für das Trainings- und Kurswesen

Über weitere Auslagen beschliesst die DV.

Der Kantonalvorstand verfügt jährlich über einen ausserordentlichen Kredit von Fr. 3000.-, über dessen Verwendung die Jahresrechnung Auskunft gibt.

Ausserordentlicher Kredit

### **Art. 16**

Das Verbandsvermögen ist, soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, in mündelsicheren Anlagen anzulegen.

Vermögen

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen. Der Kassier stellt eine getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse sicher.

## **V. Regelung der Schwingfeste**

### **Art. 17**

Der BKSV veranstaltet alljährlich ein Verbandsschwingfest und zwar guter Überlieferung gemäss, als Bündner-Glarner Kantonschwingfest. Für dessen Organisation und Durchführung gilt das entsprechende Pflichtenheft.

Kantonales Schwingfest

Im Weiteren hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass alljährlich ein Frühjahrsschwingfest sowie ein Kantonales Nachwuchsschwingfest gemäss den Richtlinien für das Jungschwingerwesen des NOSV durchgeführt werden. Die Aufgaben der Festorganisation sind im entsprechenden Pflichtenheft umschrieben.

Schwingeranlässe

Lokale Schwingeranlässe der Klubs müssen vom Kantonalvorstand bewilligt werden. Die entsprechenden Gesuche sind mit den Bestandesmeldungen und Anträgen bis 20. November einzureichen.

Für die Abwicklung aller schwingerischen Anlässe sind die Bestimmungen des Technischen Regulativs, die Weisungen der Technischen Kommission, das Reglement Werbung und die Weisungen der Hilfskasse des ESV verbindlich.

### **Art. 18**

Die Vorstände der Schwingklubs sind dafür verantwortlich, dass alle Aktiv- und Nachwuchsschwinger gemäss Reglement bei der Hilfskasse des ESV versichert sind.

Schwingerhilfskasse



## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 19**

Jodler  
Mitwirkung      Zu den schwingerischen Anlässen dürfen nur Jodlergruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahnschwinger zugelassen werden, die Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes sind.

### **Art. 20**

Sanktionen  
Ausschluss      Ehrenmitglieder, Schwingklubs und deren Mitglieder, die Statuten und Reglemente grobfahrlässig verletzen, oder sich der Mitgliedschaft des BKSV als unwürdig erweisen, können in ihren Rechten eingestellt, oder aus dem BKSV ausgeschlossen werden.

Rechtliches  
Gehör            Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene vom Vorstand BKSV anzuhören.

Rekursrecht      Gegen einen Ausschluss kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im offiziellen Organ an den Vorstand NOSV zuhanden der nächsten DV NOSV schriftlich rekurrieren.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

Revision           Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder DV mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, sofern diesbezüglich Anträge fristgerecht eingereicht werden.

### **Art. 22**

Auflösung        Die Auflösung des BKSV kann nur von einer hierfür allein zuständigen DV und durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. In diesem Fall muss das gesamte Verbandsvermögen samt Inventar dem NOSV übergeben werden, der es unter eigener Verantwortung in Verwahrung hält, bis wieder ein BKSV mit gleichen Zwecken, Zielen und Grundbestimmungen gegründet wird.

### **Art. 23**

In  
Kraftsetzung      Diese Statuten sind an der DV vom 12. Dezember 2015 in Küblis genehmigt worden und treten nach der Genehmigung des Vorstandes NOSV in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des BKSV:

Der Präsident



Jürg Ritter

Der Aktuar



Jean Jaeger

Genehmigt vom Vorstand des NOSV am 16. Januar 2016 in Chur.

Genehmigung

Für den Vorstand des NOSV:

Der Präsident



Hanspeter Rufer

Der Sekretär



Markus Bösch